

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Martin Gebhart und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 25.11.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Migranten tanzen erneut auf Kärntner Straße**“, erschienen auf Seite 13 der Tageszeitung „OE24“ vom 20.09.2022, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung)**.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass sich am Samstagabend in der Inneren Stadt erneut Hunderte Männer mit Migrationsgrund getroffen hätten. Die Migranten hätten zu orientalischer Musik Tanzeinlagen eingelegt und das Tanzbein geschwungen, Videos seien auf TikTok viral gegangen. Die Polizei sei auch diesmal nicht vor Ort gewesen und der Grund der Versammlung sei wieder unklar. Dem Beitrag ist ein Foto von den tanzenden Männern beigefügt, der Begleittext dazu lautet: *„Rudeltreffen in der Fuzo“*.

Eine Deutschlehrerin wandte sich im Namen ihrer Schülerinnen und Schüler an den Presserat, diese kritisierten den Begleittext zum Foto. Durch die Formulierung „Rudeltreffen“ entstehe der Eindruck, dass eine Ansammlung von Migranten etwas Gefährliches sei und diese sich wie Tiere benehmen würden, obwohl im Artikel weder von Gewalt noch etwas anderem Verbotenem geschrieben werde.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Tiermetaphern für Personengruppen aus medienethischer Sicht abzulehnen sind. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für jene Tiermetaphern, die zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet sind, so etwa „Ratten“, „Wanzen“ und „Ungeziefer“. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats stellen derartige Tiermetaphern für gesellschaftliche Gruppen einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar (siehe die Entscheidungen 2018/192 und 2019/001).

Nach Auffassung des Senats ist unter dem Begriff „Rudel“ primär ein Zusammenschluss einer größeren Anzahl von wild lebenden Säugetieren zu verstehen. Die Bezeichnung einer Ansammlung von Migranten als „Rudeltreffen“ stellt somit eine weitere Tiermetapher dar, die in der Berichterstattung unterbleiben sollte und geeignet ist, Migrantinnen und Migranten als Personengruppe pauschal zu verunglimpfen und zu diskriminieren.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt es der Senat jedoch, dass mit der Tiermetapher „Rudel“ keine Vernichtungsfantasien einhergehen, wie dies u.a. bei „Ratten“ der Fall ist. Hinzu kommt, dass die Formulierung im Begleittext zu einem Foto verwendet wurde, bei dem es – ähnlich wie bei Überschriften – zu Zuspitzungen kommen kann (vgl. dazu u.a. die Fälle 2012/22, 2014/108 und 2017/145). Aus diesen Gründen hält es der Senat für ausreichend, die gegenständliche Formulierung im Begleittext lediglich als einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex zu bewerten (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

Der Senat stellt den geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht daher einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic  
25.11.2022